

SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

(1) Der Verein trägt den Namen Paula Panke e.V. und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen werden.

Sitz des Vereins ist Berlin-Pankow. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Schaffung und Förderung von Frauenprojekten im Stadtbezirk Berlin-Pankow unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung von Männern und Frauen in der Gesellschaft.

§ 3 AUFGABEN DES VEREINS

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, frauenrelevante Projekte in der Kommune zu fördern, ihnen Raum für inhaltliche Arbeit zu geben, ein Informations- und Kommunikationsnetz zwischen den Initiativen und für Frauen im Stadtbezirk aufzubauen, sowie die Plattform für Frauenprojekte in Pankow zu bilden.
- (2) Der Verein vertritt frauenpolitische Interessen gegenüber der Kommunalverwaltung und bringt Initiativen ein.
- (3) Die Koordinierung der Arbeit der natürlichen und juristischen Mitglieder, FreundInnen und InteressentInnen des Vereins dient der Förderung ihrer jeweiligen Aktivitäten, der Kommunikation untereinander, sowie der Umsetzung des gemeinsamen Zieles in der kommunalen Frauenpolitik. Das schließt die Arbeit in Gremien und Zusammenschlüssen, in Projekten und Initiativen ein.
 - Die Mitarbeit in einem Projekt ist nicht an die Mitgliedschaft im Verein gebunden.
- (4) Der Verein stellt sich die Aufgabe, eine vielschichtige Beratung von Frauen und Familien in der Kommune zu initiieren und zu fördern.



- (5) Der Verein unterstützt Frauenkulturprojekte in Pankow (Etablierung von Frauenkultur im kommunalen Bereich) durch Nutzung der Räumlichkeiten und der Rahmenbedingungen des Frauenzentrums.
- (6) Der Verein fördert die Zusammenarbeit sozialer und kultureller Institutionen, sowohl in staatlicher, kirchlicher und freier Trägerschaft im Interesse der Frauen in der Kommune in Form von Arbeitsgruppen, Weitervermittlung, Gesprächs- und Informationsveranstaltungen.
- (7) Um das Ziel des Vereins zu erreichen, können Projekte, Studienreisen und Gruppeneinsätze sowie weitere Aktivitäten durchgeführt werden.

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

 Die Mitglieder dürfen beim Ausscheiden aus dem Verein keine Mittel aus dem
 - Die Mitglieder dürfen beim Ausscheiden aus dem Verein keine Mittel aus dem Vereinsvermögen erhalten.
- (3) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen, nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

- (1) Mitglied können alle natürlichen Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die Satzung des Vereins anerkennen.
 - Bis zur Volljährigkeit muss das schriftliche Einverständnis wenigstens eines Erziehungsberechtigten vorliegen.
 - Mitglied können auch alle juristischen Personen werden, sofern sie die Satzung anerkennen.
- (2) Zwei Formen der Mitgliedschaft sind möglich:
- (2. 1.) Ordentliches Mitglied nur weibliche natürliche Personen (keine juristischen Personen) mit Stimmrecht (gemäß §7) unter Einhaltung der Beitragsordnung.
- (2. 2.) Förderndes Mitglied männliche natürliche Personen und juristische Personen durch freiwillige Spenden ohne Stimmrecht gemäß der Beitragsordnung. Fördernde Mitglieder können aktiv an der Konsensbildung (gemäß §8 Rederecht) teilnehmen.



(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit einer schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Kalendermonat, in dem die Beitrittserklärung erfolgte.

§ 6 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt bedarf einer formlosen, schriftlichen Erklärung und wird zum Ende des Monats gültig.
- (3) Bei schwerem Verstoß gegen die Ziel und Interessen des Vereins kann ein Mitglied von seiner Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung suspendiert werden. Der Vorstand muss das betroffene Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe informieren.
- (4) Nach einem Ausschluss ist innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der das betroffene Mitglied angehört werden muss und in der über die Entscheidung des Vorstandes Rechenschaft abgelegt werden muss.
- (5) Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem betroffenen Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
- (6) Bei Ausschluss aus dem Verein ist eine neuerliche Mitgliedschaft erst nach einem Kalenderjahr ab Ausschlusstermin durch die Mitgliederversammlung möglich. Die Entscheidung über den Neueintritt fällt in diesem Fall die Mitgliederversammlung.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Alle ordentlichen Mitglieder, die natürliche Personen sind, haben volles Stimmrecht mit je einer Stimme in der Mitgliederversammlung sowie das Recht, der Mitgliederversammlung Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.
- (2) Die Mitglieder haben weiterhin das Recht auf:
 - aktive Mitarbeit im Frauenzentrum
 - regelmäßige Informationen über die Arbeitsweise des Frauenzentrums, über Veranstaltungen etc.
- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - regelmäßig ihren Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrags wird in der Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung beschlossen.



§ 8 ORGANE DES VEREINS

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
- (2) Mitgliederversammlung
- (2. 1.) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie wird mindestens einmal im Jahr einberufen.
 - Sie beschließt die Satzung und die Satzungsänderungen und entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten.
 - Sie nimmt den Rechenschaftsbericht der Projektleitung und den Finanzbericht des Vereins entgegen.
 - Sie wählt alle zwei Jahre den Vorstand, nimmt dessen Entlastung entgegen, fordert den Rechenschaftsbericht des Vorstands an und beschließt die Beitragsordnung.
- (2. 2.) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung einen Monat vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich ein.
- (2. 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung bedarf eines Antrages von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder an den Vorstand. Dieser beruft die Mitgliederversammlung dann schriftlich ein. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
- (2. 4.) Bei Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind die Methoden der Beschlussfassung durch Konsensbildung und Stimmabgabe gleichberechtigt. Bei Beschlussfassung durch Stimmabgabe entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. FreundInnen und InteressentInnen sind bei allen Mitgliederversammlungen zugelassen.
- (2. 5) Beschlüsse, die die Änderung der Satzung, Finanzplan, Wahlverfahren oder Ausschlussverfahren betreffen, bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (2. 6) Die Mitgliederversammlung kann die Tagesordnung der Versammlung ändern oder ergänzen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren, von der Protokollführerin zu unterzeichnen und der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (3) Vorstand
- (3. 1) Zwischen den Mitgliederversammlungen führt der Vorstand die Geschäfte des Vereins. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (3. 2.) Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder, jedoch mindestens zwei, entscheidet die



Mitgliederversammlung. Der Vorstand wird alle zwei Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstandes beruht auf Wahlvorschlägen.

(3. 3.) Der Vorstand beruft eine geschäftsführende Mitarbeiterin, die als besondere Vertreterin gemäß § 30 des BGB in Verhandlungen mit dem Arbeitsamt, dem Senat und dem Bezirksamt den Verein vertritt.

Zu ihrem Geschäftsbereich gehören außerdem folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins in regionalen und überregionalen Zusammenschlüssen von Vereinen und Projekten ähnlicher Zielstellungen.
- Konzeptionelle und ökonomische Koordination des Gesamtprojekts.
- Erarbeitung der inhaltlichen Konzeption des Projekts in Zusammenarbeit mit den Einzelprojektverantwortlichen und dem Vorstand.
- Abfassen von Berichten und Auswertung der laufenden Arbeit, Sachstandsberichte.
- Verhandlungen auf politischer Ebene (mit dem Vorstand).
- Koordination des Zusammenwirkens der Projekte sowie die Organisation von Veranstaltungen des Vereins.
- Regelmäßige Teilnahme an den Vorstandssitzungen, Berichte gegenüber dem Vorstand über den Verlauf ihrer Arbeit.

Die Berufung der geschäftsführenden Mitarbeiterin muss von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit bestätigt werden und wird auf die Dauer von zwei Jahren beschränkt.

(3. 4.) Der Verein wird im Rechtsverkehr von zwei Vorstandsmitgliedern gleichzeitig Vertreten.

§ 9 HAFTUNG

(1) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vermögen.

§10 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen.
- (2) Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen fällt gemäß § 4 Abs. 4 mit Beschluss der Mitgliederversammlung einem anderen Frauenprojekt zu.



Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

16. 04. 2013 Dr. Regina Wegner Dr. Ursula Geißler

20. 08. 2013 Dr. Regina Wegner Dr. Ursula Geißler